

Satzung

Natursportbund
Schwäbischer Wald e.V.

Tiefenmad 22 - 71540 Murrhardt-Kirchenkirnberg

Telefon 07184-302
Mobil 0151 - 634 280 82

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.12.2013 genehmigt. Sie tritt nach Bestätigung des Amtsgerichts Backnang in Kraft und ersetzt die Satzung vom 18.05.2009.
Die Eintragung wurde unter Nr. VR 165 beim Amtsgericht Backnang am 07.04.2014 registriert.

Diese Satzung wurde im August 2020 überarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 27.09.2020 genehmigt. Sie tritt nach Bestätigung des Amtsgerichts Stuttgart, Registergericht in Kraft und ersetzt die Satzung vom 07.04.2014.
Die Eintragung erfolgte am 17.08.2021 unter VR 270165 beim Amtsgericht Stuttgart.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.04.2026 genehmigt. Sie tritt nach Bestätigung des Amtsgerichts Stuttgart, Registergericht, in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.08.2021.
Die Eintragung erfolgte am 19.08.2026 unter VR 270165 beim Amtsgericht Stuttgart.

§ 1 Allgemeine Bestimmung

Der Verein führt den Namen Natursportbund Schwäbischer Wald e.V. (NSB), Verein für Familien- und Breitensport und Freikörperkultur.

Sitz ist: 71540 Murrhardt – Kirchenkirnberg, Tiefenmad 22.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang mit der Nummer VR 165 eingetragen.

§ 2 Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit

1) Der NSB verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Der NSB setzt sich als Familiensportverein für bewusste und naturgemäße Lebensgestaltung zum Zweck der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder, Familien und Jugendlichen ein. Er bietet ihnen die Gelegenheit, im Rahmen der Freikörperkultur gesunde sportliche Betätigung auszuüben. Insbesondere als Familiensport, im Sinne des Deutschen Sportbundes und als Freikörperkultur, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3) Neben der Förderung und Ausübung des Wettkampfsportes nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Sportbundes, pflegt er in gleichem Maße den Breiten- und Freizeitsport.

4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben vereinseigener Anlagen für den Sport. Dieser Rahmen dient der Förderung der Familie einschließlich der Jugendpflege, der Kultur sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

5) Der NSB ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Hiervon ausgenommen sind dem Verein zur Verfügung gestellte Mitgliederdarlehen.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1) Der NSB setzt sich aus Voll-, Jugend-, ermäßigten, Tages-, und Fördermitgliedern zusammen. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die diese Satzung anerkennen. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

2) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3) Der NSB und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur (DFK) an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf:

1) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, Nutzung des Vereinsgeländes und dessen Einrichtungen. Ausgenommen sind Fördermitglieder; sie werden zu einzelnen, jeweils zu Jahresbeginn festzulegenden, Veranstaltungen eingeladen.

2) Jedes volljährige Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, ausgenommen sind Fördermitglieder.

3) Mitglieder können sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu einer Vereinsjugend zusammenschließen. Sie wählen einen Jugendleiter und einen Jugendausschuss. Näheres regelt die Jugendordnung.

4) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen aus:

1) Förderung und Einhaltung der in der Satzung und in den Ordnungen niedergelegten Grundsätze sowie Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

2) Zahlung der Vereinsbeiträge und der Gebühren.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Der NSB erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren, deren Höhe sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet. Sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt, wenn dies nicht in der Finanz- und Gebührenordnung anders aufgeführt ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch ordentliche oder fristlose Kündigung oder Tod:

1) ordentliche Kündigung
 Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2) fristlose Kündigung
 Die fristlose Kündigung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
 Die fristlose Kündigung ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

Gegen die fristlose Kündigung kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 1 Monat ab Zugang den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Die Mitgliederrechte ruhen bis zur Entscheidung des Ehrenrates.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1) Mitgliederversammlung
2) Vorstand
3) Ehrenrat
4) Revisoren

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und muss einmal jährlich zusammentreten. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen online stattfinden.

§ 10 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf besonderen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (§ 33 BGB).

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1) Anhörung der Jahres- und Rechenschaftsberichte
2) Entlastungen
3) Neuwahlen Vorstand, Ehrenrat und Revisoren
4) Behandlung der Anträge und Beschlussfassung
5) Behandlung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
7) Anträge und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 12 Anträge

1) Die Anträge können nur von Mitgliedern (§3, Pkt.1) des NSB gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nicht mehr angenommen werden.

2) Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie mit Ereignissen oder Tatsachen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.

3) Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung müssen
3 Monate vor Stattfinden der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

4) Anträge auf Auflösung des Vereins siehe § 23

§ 13 Wahlen

1) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung sind geheim. Bei mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

2) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, ausgenommen sind Fördermitglieder.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1) Wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

2) Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Zweck und die Gründe müssen dargelegt werden. Bei Antrag durch die Mitglieder muss die Versammlung spätestens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden. Für die Einberufung gelten die Vorschriften entsprechend § 9.

§ 15 Der Vorstand

1) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
Schatzmeister / Schatzmeisterin

und folgenden
Vorstandsmitgliedern:
Schriftführer / Schriftführerin
Sportreferent / Sportreferentin
Geländereferent / Geländereferentin
Jugendreferent / Jugendreferentin
IT-Beauftragter / IT-Beauftragte
Hausreferent / Hausreferentin
Kassierer / Kassiererin
Platzwart / Platzwartin
Veranstaltungsreferent / -referentin

2) Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

3) Wahl des Vorstandes

Im Wechsel werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt:

- 1. Vorsitzender, Platzwart, Schatzmeister, Schriftführer, Veranstaltungsreferent (in ungeraden Jahren)

- 2. Vorsitzender, Geländereferent, Hausreferent, Kassierer, IT-Referent, Sportreferent, (in geraden Jahren)

- Jugendreferent wird von der Jugend gewählt und in der Versammlung bestätigt (in ungeraden Jahren)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig, die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4) Leitung der Sitzungen

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
Es können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens 50% der besetzten Vorstandsstellen anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters

Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist es, für die Erfüllung der Vereinszwecke zu sorgen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und darauf zu achten, dass die Satzung eingehalten wird. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 17 Aufwendungsersatz und Vergütungen

1) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereinsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

4) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgelegt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

6) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.

§ 18 Ehrenrat

1) Der Ehrenrat setzt sich aus dem Ehrenratsvorsitzenden und 2 Beiräten sowie 3 Ersatzmitgliedern zusammen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht im Vorstand tätig sind.

2) Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus oder ist in einer zur Entscheidung anstehenden Sache befangen, so tritt das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seine Stelle.

3) Der Vorsitzende des Ehrenrates muss uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins, zwischen den einzelnen Organen und Gremien des Vereins oder zwischen Mitgliedern des Vereins.

4) Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig.

5) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn der Ehrenratsvorsitzende und mindestens 1 Beirat anwesend sind. Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

§ 19 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Revisoren, die keinem anderen Organ angehören dürfen. Die Revisoren werden versetzt im Wechsel für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 20 Ordnungen und Rechtsgrundlagen

Der NSB regelt die Zuständigkeiten durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe in folgenden, zu diesem Zweck erlassenen Ordnungen:

1) Mitgliederordnung
2) Geschäftsordnung
3) Finanzordnung
4) Gebührenordnung
5) Geländeordnung
6) Sportordnung
7) Jugendordnung
8) Ehrenratsordnung
9) Ehrungsordnung

Diese Ordnungen sind, wie auch etwaige weitere Ordnungen, für alle Mitglieder verbindlich. Sie bedürfen der Beschlussfassung bzw. Änderung durch die Mitgliederversammlung, wenn dies in der Ordnung entsprechend vermerkt ist.

Daneben sind die gültigen Rechtsgrundlagen wie z.B. BGB und steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 21 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der NSB seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der NSB veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift und dem Schwarzem Brett nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder das Mitglied einer Veröffentlichung schriftlich zugestimmt hat.

§ 22 Ehrungen

Für langjährige Mitgliedschaft sowie für besondere sportliche Erfolge und tatkräftige Mitarbeit beim NSB werden Ehrungen ausgesprochen. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung.

§ 23 Auflösung

Der NSB kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine solche ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
Bei Auflösung des NSB fällt das Vermögen nach Bezahlung der Verbindlichkeiten an die Stadt Murrhardt mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich - nach Einwilligung des Finanzamtes - für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden.